

§ 8: Exkurs zur Frage der völkerrechtsunmittelbaren Bindung von Unternehmen an den UN-Sozialpakt

A. Problemstellung

Eine andere Frage, die von der staatlichen Schutzpflicht zu unterscheiden ist, betrifft die Problematik einer möglichen *völkerrechtsunmittelbaren Bindung* von Unternehmen an internationale Menschenrechte.¹²⁹² Das vorliegende Kapitel widmet sich im Rahmen eines Exkurses der Frage möglicher unmittelbarer Menschenrechtspflichten von Wirtschaftsunternehmen aus dem UN-Sozialpakt.

Die als völkergewohnheitsrechtlicher Grundsatz anerkannte Völkerrechtsfähigkeit nichtstaatlicher Wirtschaftsakteure bestätigt, dass Unternehmen grundsätzlich Träger völkerrechtlicher Verpflichtungen sein können.¹²⁹³ Wirtschaftsunternehmen sind, wie erwähnt, nach geltendem Völkerrecht nicht zur Verwirklichung internationaler Menschenrechte verpflichtet.¹²⁹⁴ Allerdings erscheint es nicht undenkbar, dass das Völkerrecht dennoch völkerrechtsunmittelbare Menschenrechtspflichten für Unternehmen begründen kann.¹²⁹⁵ Peters hält in diesem Zusammenhang fest, „dass eine nur mittelbare „Bindung“ der Individuen an das Völkerrecht [...] nicht in jedem Fall ausreicht, um die Regelungsziele des Völkerrechts zu erreichen.“¹²⁹⁶ Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine Regelungslücke besteht und die mittelbare Inpflichtnahme von Unternehmen durch staatliche Schutzpflichten nicht ausreicht, um die Verwirklichung internationaler

1292 Siehe zur Frage der unmittelbaren Menschenrechtsbindung von Wirtschaftsunternehmen statt vieler Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, in *YaleLJ*, 443 ff.; Philipp Alston (Hrsg.), *Non-State Actors and Human Rights* (Oxford: Oxford University Press 2005); Andrew Clapham, *Human Rights in the Private Sphere* (Oxford: Oxford University Press 1993); ders., *Human Rights Obligations of Non-State Actors*; John H. Knox, *Horizontal Human Rights Law*, in *American Journal of International Law* 102 (2008), 1–47; Zerk, *Multinationals and Corporate Social Responsibility: Limitations and Opportunities in International Law*.

1293 Dahm et al., *Völkerrecht*, 531.

1294 Siehe dazu bereits oben § 7.

1295 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 68.

1296 *Ibid.*

Menschenrechte sicherzustellen.¹²⁹⁷ Nach *Peters* ist eine unmittelbare Regulierung dann erforderlich, wenn „der praktische Nutzen einer völkerrechtsunmittelbaren Individualpflicht die Legitimationsbedenken überwiegt.“¹²⁹⁸ Eine globale Regulierung von Unternehmenstätigkeiten ist wichtig, da sich transnationale Unternehmen im Zeitalter der Globalisierung nationalen Standards durch Standortverlagerungen problemlos entziehen können.¹²⁹⁹

Aus verschiedenen Quellen des Völkerrechts könnte sich eine globale Regulierung von Unternehmenstätigkeiten durch die Auferlegung neuer, völkerrechtsunmittelbarer Menschenrechtspflichten für Unternehmen ergeben. So könnten Unternehmen zunächst durch *neue völkerrechtliche Verträge* unmittelbar dazu verpflichtet werden, bei ihren Aktivitäten die Menschenrechte einzuhalten.¹³⁰⁰ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die aktuellen Verhandlungen auf völkerrechtlicher Ebene zur Verabschiedung eines neuen völkerrechtlichen Vertrags zu Unternehmen und Menschenrechte.¹³⁰¹ Darüber hinaus könnte eine *dynamische Auslegung* bestehender Menschenrechtsverträge, die den Kreis der Verpflichteten dieser Verträge erweitert, unmittelbare Menschenrechtsbindungen von Unternehmen begründen.¹³⁰² Schließlich könnten unmittelbare Menschenrechtspflichten von Unternehmen auf der Grundlage von *neuem Völkergewohnheitsrecht* entstehen.¹³⁰³

Vor diesem Hintergrund soll in diesem Exkurs der Frage nachgegangen werden, ob aus den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere aus dem UN-Sozialpakt, unmittelbare Menschenrechtspflichten für Unternehmen erwachsen können. Die folgende Untersuchung wird zunächst auf die UN-Leitprinzipien eingehen (B.). Sodann wird erörtert, ob es völkerrechtsdogmatisch überhaupt vertretbar ist, aus internationalen Menschenrechtsverträgen und insbesondere aus dem UN-Sozialpakt unmittel-

1297 Ibid., 69.

1298 Ibid.

1299 Ibid., 97.

1300 Ibid., 91.

1301 HRC, Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with respect to Human Rights, Third revised Draft Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises, 17. August 2021, verfügbar unter <https://www.ohchr.org/sites/default/files/LBI3rdDRAFT.pdf> (zuletzt besucht am 15. Juli 2023). Siehe dazu sogleich unten unter D. I.

1302 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 91.

1303 Ibid.

bare Menschenrechtspflichten von Unternehmen abzuleiten (C.). Anschließend werden die aktuellen völkerrechtlichen Entwicklungen zur Begründung unmittelbarer Menschenrechtspflichten von Unternehmen dargestellt. Dazu wird auf den neuen Entwurf eines völkerrechtlichen Vertrags zu Unternehmen und Menschenrechten, auf Investitionsschutzabkommen sowie auf die aktuelle wirtschaftsvölkerrechtliche Rechtsprechung eingegangen (D.). Schließlich werden Lösungsansätze aufgezeigt, wie der Adressatenkreis möglicher unmittelbarer Menschenrechtspflichten – als Pendant zur staatlichen Jurisdiktion – eingegrenzt werden könnte (E.).

B. De lege lata: „Corporate Responsibility“ zur Beachtung internationaler Menschenrechte

Die völkerrechtliche Diskussion zur Verantwortung transnationaler Unternehmen für internationale Menschenrechte und Umweltstandards wird gegenwärtig hauptsächlich unter dem Stichwort der *Corporate Social Responsibility* geführt.¹³⁰⁴ Dieses Konzept fordert grundsätzlich, dass Unternehmen über ihr wirtschaftliches Kerngeschäft hinaus eine Verantwortung für Menschenrechte übernehmen.¹³⁰⁵ Auf völkerrechtlicher Ebene stützen sich die internationalen Regulierungsansätze zum Schutz von Menschenrechten durch Unternehmen, wie bereits dargelegt, auf die zweite Säule der UN-Leitprinzipien.¹³⁰⁶ Diese Säule betrifft die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen, internationale Menschenrechte zu „respektieren“ („corporate responsibility to respect human rights“).¹³⁰⁷ Aus dieser unternehmensbezogenen „Verantwortung“ folgt, dass Unternehmen ihre Aktivitäten einer Sorgfaltsprüfung unterziehen und im Falle von Menschenrechtsbeeinträchtigungen Abhilfemaßnahmen ergreifen müssen.¹³⁰⁸

1304 Siehe dazu allgemein Anita Ramasastry, *Corporate Social Responsibility v. Business and Human Rights: Bridging the Gap between Responsibility and Accountability*, in *Journal of Human Rights* 14 (2015), 237–259.

1305 Christian Neuhäuser, *Unternehmen als moralische Akteure* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2011), 12.

1306 UN-Leitprinzipien, Prinzipien 11–24. Siehe zu den UN-Leitprinzipien allgemein oben § 7 unter C. I.

1307 UN-Leitprinzipien, Prinzipien 11–24.

1308 Siehe *ibid.*, Prinzipien 16–24. Siehe zu den erforderlichen Abhilfemaßnahmen HRC, *Improving Accountability and Access to Remedy for Victims of Business-related Human Rights Abuse*, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Annex: Guidance to Improve Corporate Accountability and Access

Den Kern der Unternehmensverantwortung bildet demnach die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung,¹³⁰⁹ die von Unternehmen verlangt, mögliche Risiken ihrer Aktivitäten mittels Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen („human rights impact assessments“) zu überprüfen, um menschenrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern oder abzumildern.¹³¹⁰ Zu den bemerkenswertesten Errungenschaften der UN-Leitprinzipien gehört zudem die Erkenntnis, dass Unternehmen nicht nur für ihr eigenes Handeln verantwortlich sind, sondern sich diese Verantwortung auch auf Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Ausland erstreckt.¹³¹¹

Die UN-Leitprinzipien machen keine Angaben zur Rechtsnatur der in diesen Prinzipien formulierten Verantwortung von Unternehmen.¹³¹² Vergleicht man die inhaltlichen Standards der zweiten Säule der UN-Leitprinzipien für Unternehmensverantwortung mit den entsprechenden menschenrechtlichen Verpflichtungen, so bleibt der im Zusammenhang mit Unternehmensverantwortung verwendete politikwissenschaftliche Begriff der „corporate responsibility“ weit unter dem Standard bestehender menschenrechtlicher Verpflichtungen.¹³¹³ So fordern die UN-Leitprinzipien die Unternehmen lediglich dazu auf, ihre Verbindlichkeit („policy commitment“) durch ein „statement of policy“ zu belegen.¹³¹⁴ Der in den UN-Leitprinzipien enthaltene Begriff der „responsibility“ ist in diesem Sinne mit dem Rechtsinstitut der *Responsibility to Protect* (R2P) vergleichbar.¹³¹⁵ Auch der UN-Sozialausschuss bezieht sich in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht auf Gesundheit in ähnlicher Weise auf die „responsibility“ privater Akteure im Wirtschaftsbereich.¹³¹⁶

to Judicial Remedy for Business-related Human Rights Abuse, 10. Mai 2016 (UN Doc. A/HRC/32/19).

1309 UN-Leitprinzipien, Prinzipien 17–21.

1310 Ibid.

1311 Ibid., Prinzip 13.

1312 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 94.

1313 Riedel, *The Right to Health under the ICESCR*, in von Arnould et al. (Hrsg.), 120 f.

1314 UN-Leitprinzipien, Prinzip 16. Siehe dazu auch Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 94.

1315 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 94.

1316 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 14, Rn. 42: „While only States are parties to the Covenant and thus ultimately accountable for compliance with it, all members of society – individuals, including health professionals, families, local communities, intergovernmental and non-governmental organizations, civil society organizations, as well as the *private business sector* – have *responsibilities* regarding the realization of the right to health. State parties should therefore provide

Im Ergebnis enthalten die UN-Leitprinzipien keine unmittelbaren Pflichten von Unternehmen zum Schutz internationaler Menschenrechte. Die Unternehmensverantwortung beruht vielmehr auf freiwilligen politischen und moralischen Verpflichtungen der Unternehmen.¹³¹⁷

C. De lege ferenda: Völkerrechtsunmittelbare Bindung von Unternehmen an Menschenrechte

Vor dem Hintergrund, dass das geltende Völkerrecht die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen durch Selbstverpflichtungsinstrumente regelt, wird im völkerrechtlichen Diskurs zunehmend die Erwartung kommuniziert, dass Wirtschaftsunternehmen unmittelbare Menschenrechtspflichten auferlegt werden sollten. Die Diskussion um eine unmittelbare menschenrechtliche Verpflichtung von Unternehmen setzt zunächst eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen einer möglichen unmittelbaren menschenrechtlichen Verpflichtung von Staatsunternehmen einerseits und einer entsprechenden Verpflichtung privater Wirtschaftsunternehmen andererseits voraus. Der Begriff des Staatsunternehmens umfasst Unternehmen, an denen der Staat gesellschaftsrechtlich beteiligt ist (Mehrheitsbeteiligung oder Eigentum) oder die Aktivitäten des Unternehmens durch Stimm- und Weisungsrechte kontrolliert, sei es zum Zweck der Daseinsvorsorge oder aus rein kommerziellen Interessen.¹³¹⁸ Für ein *Staatsunternehmen* ist eine unmittelbare Bindung an die internationalen Menschenrechte (und damit auch an den UN-Sozialpakt) ohne weiteres zu bejahen. Dafür spricht etwa die Entscheidung des BVerfG zum Atomausstieg Deutschlands in der Sache *Vattenfall*, in der das Gericht staatlich beherrschten juristischen Personen des Privatrechts die Grundrechtsfähigkeit in Bezug auf materielle Grundrechte abgesprochen hat.¹³¹⁹ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Staaten im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten

an environment which facilitates the discharge of these responsibilities.“ (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1317 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 94.

1318 OECD Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises, 2015 Edition, OECD Publishing, Paris, 12 f.

1319 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 6. Dezember 2016, „Atomausstieg“, 1 BvR 2821/11, Rn. 190. Siehe auch BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 2. Mai 1967, „Sozialversicherungsträger“, 1 BvR 578/63.

von Staatsunternehmen an die Menschenrechte gebunden bleiben („keine Flucht ins Privatrecht“).¹³²⁰

Die Frage nach der völkerrechtsunmittelbaren *Bindung* von Unternehmen an internationale Menschenrechte stellt sich somit im Zusammenhang mit *privaten* Wirtschaftsunternehmen. Der folgende Abschnitt behandelt die Frage, ob es grundsätzlich möglich ist (*de lege ferenda*), völkerrechtsunmittelbare Bindungen privater Unternehmen aus internationalen Menschenrechtsverträgen zu begründen. Hierfür werden zunächst die theoretischen Argumente für und gegen eine unmittelbare Menschenrechtsbindung dieser Akteure erläutert (I.). Daran anschließend wird die Möglichkeit der Begründung möglicher völkerrechtsunmittelbarer Pflichten von Unternehmen aus dem UN-Sozialpakt näher beleuchtet (II.).

I. Argumente für und gegen eine unmittelbare Bindung von Unternehmen an internationale Menschenrechtsverträge

Völkerrechtliche Diskurse zur unmittelbaren Bindung von Wirtschaftsunternehmen an internationale Menschenrechte setzen oftmals bei den Globalisierungsprozessen an, die zu einem enormen Machtzuwachs transnationaler Unternehmen geführt haben.¹³²¹ So erzielen Unternehmen gegenwärtig teilweise mehr Umsätze, die das Bruttoinlandsprodukt vieler Staaten übersteigen.¹³²² Auch werden Unternehmen zunehmend rechtliche Privilegien eingeräumt, etwa in völkerrechtlichen Investitionsschutzabkommen oder im Rahmen von Gerichtsverfahren.¹³²³ Es wird argumentiert, dass eine mögliche unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen zunächst damit begründet werden könne, dass diese Akteure aufgrund ihrer Machtposition über eine „staatsähnliche Gewalt“ (*corporate sovereignty*)¹³²⁴

1320 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 6. Dezember 2016, „Atomausstieg“, 1 BvR 2821/11, Rn. 111.

1321 Ibrahim Kanalan, Die universelle Durchsetzung des Rechts auf Nahrung gegen transnationale Unternehmen (Tübingen: Mohr Siebeck 2015), 214.

1322 Karsten Nowrot, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, in Die Friedens-Warte 79 (2004), 119–150, 119; Milan Babic et al., Who is More Powerful – States or Corporations?, in The Conversation, 10. Juli 2018.

1323 Kanalan, Die universelle Durchsetzung des Rechts auf Nahrung gegen transnationale Unternehmen, 215.

1324 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 24.

verfügen und daher als Träger völkerrechtlicher Pflichten anzuerkennen seien.¹³²⁵ Eine Bindung von Unternehmen an Menschenrechte sei notwendig, weil Unternehmenstätigkeiten eine ebenso große Bedrohung für die internationalen Menschenrechte darstellen könnten wie das Handeln von Staaten.¹³²⁶

Auch die (bewusste) Auslagerung von Unternehmensaktivitäten in Staaten mit geringerer Regulierungsdichte und niedrigeren Menschenrechtsstandards spricht für eine unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen.¹³²⁷ Mit einer Regulierung im Wege der völkerrechtsunmittelbaren Menschenrechtsbindung würde ein globaler Menschenrechtsstandard geschaffen, an den sich alle Unternehmen zusätzlich zu den (möglicherweise unzureichenden) nationalen Grundrechtsstandards der Gaststaaten rechtsverbindlich halten müssten.¹³²⁸

Allerdings lassen sich auch gewichtige Argumente gegen eine unmittelbare Bindung transnationaler Unternehmen an internationale Menschenrechte anführen. Abgesehen davon, dass Staaten im Gegensatz zu Unternehmen über ein „Staatsgebiet“ verfügen,¹³²⁹ lässt sich die oben dargelegte Annahme, Unternehmen verfügten über eine staatsähnliche Macht, dadurch widerlegen, dass Wirtschaftsakteure über kein polizeiliches oder militärisches Zwangsmonopol verfügen, mit dem sie unternehmerische Vorgaben durchsetzen könnten.¹³³⁰ Auch können Unternehmen keine durchsetzbaren Vorschriften erlassen.¹³³¹ Aus der Perspektive der sozialen Menschenrechte ist darüber hinaus entscheidend, dass Unternehmen primär ökonomische Ziele und Gewinnmaximierung verfolgen und nicht auf die Sicherung des Gemeinwohls und den dafür notwendigen Ressourceneinsatz ausgerichtet sind, wie es etwa die Verpflichtung zur progressiven Verwirklichung der

1325 David Weissbrodt & Muria Kruger, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with regard to Human Rights, in *American Journal of International Law* 97 (2003), 901–922, 901.

1326 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 24.

1327 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 96.

1328 Ibid.

1329 Siehe zu dieser Problematik Karavias, *Corporate Obligations under International Law*, 84 ff.

1330 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 95.

1331 Ibid.

Rechte aus Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt voraussetzt.¹³³² Die wirtschaftliche Macht von Unternehmen unterscheidet sich daher grundlegend von der politischen Machtausübung eines Staates und kann daher nicht mit dieser gleichgesetzt werden.¹³³³

Gegen eine unmittelbare Menschenrechtsbindung spricht schließlich auch die Grundrechtsträgerschaft von Unternehmen. So können Unternehmen beispielsweise nationale und völkerrechtliche Eigentumsrechte vor Gerichten einklagen.¹³³⁴ Eine unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen hätte zur Folge, dass Unternehmen sowohl Grundrechtsträger als auch Grundrechtsverpflichtete wären. Nach dem sogenannten Konfusionsargument des BVerfG kann eine juristische Person jedoch nicht zugleich grundrechtsgebunden und -verpflichtet sein.¹³³⁵ So dürften die Wirtschaftsfreiheit und das Eigentumsrecht der Unternehmen nicht willkürlich eingeschränkt werden, wenn diesen Akteuren unmittelbare völkerrechtliche Pflichten auferlegt werden.¹³³⁶

Im Ergebnis zeigen die oben dargelegten Argumente zu den unmittelbaren menschenrechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen, dass das gegenwärtige internationale Menschenrechtssystem ein staatszentriertes System ist und sich Wirtschaftsunternehmen in einer grundlegend anderen Ausgangsposition befinden.¹³³⁷ Im folgenden Abschnitt soll gezeigt werden, dass diese Problematik insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach möglichen unmittelbaren menschenrechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen aus dem UN-Sozialpakt zum Ausdruck kommt.

II. Mögliche unmittelbare Bindung von Unternehmen an den UN-Sozialpakt

Unmittelbare völkerrechtliche Verpflichtungen von Unternehmen zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung sozialer Menschenrechte könn-

1332 David Kinley & Junko Tadaki, From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law, in *Virginia Journal of International Law* 44 (2004), 931–1023, 961.

1333 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 96.

1334 *Ibid.*, 97.

1335 Siehe dazu z. B. BVerfGE 15, 256 (262), 16. Januar 1963 = NJW 1963, 899.

1336 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 96.

1337 Peters, *Global Constitutionalism: Social Dimension*, in *MPIL Research Paper Series*, 24.

ten sich aus einer dynamischen Auslegung des UN-Sozialpakts ergeben, indem der Kreis der durch den Pakt Verpflichteten erweitert wird.¹³³⁸ In der Literatur wird in den letzten Jahren die Auffassung vertreten, dass den Unternehmen zumindest eine menschenrechtliche Achtungspflicht aufzuerlegen sei.¹³³⁹ Analog zur staatlichen Achtungspflicht aus dem UN-Sozialpakt würde dies bedeuten, dass Unternehmen verpflichtet wären, Individuen nicht direkt oder indirekt an der Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Paktrechte zu hindern. Aus der Achtungspflicht würden sich Unterlassungspflichten für Unternehmen ergeben.¹³⁴⁰

Zur Verwirklichung sozialer Menschenrechte könnten Unternehmen – im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten – eine extraterritoriale Achtungspflicht auferlegt werden, wenn sie zum Beispiel Individuen daran hindern, Ressourcen wie Wasser oder Land zur Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu nutzen. Eine solche Achtungspflicht würde Unternehmen zudem verpflichten, menschenrechtswidriges Verhalten zu unterlassen, das beispielsweise die Landrechte oder die kulturellen Rechte indigener Völker beeinträchtigt.¹³⁴¹

Eine *de lege ferenda* Begründung menschenrechtlicher Achtungspflichten für Unternehmen aus dem UN-Sozialpakt wäre konzeptionell grundsätzlich möglich.¹³⁴² Die Anerkennung einer solchen Verpflichtung für Unternehmen würde einen Paradigmenwechsel im Menschenrechtsbereich darstellen.¹³⁴³ Dies setzt nach Peters allerdings eine hinreichend vorhersehbare und zugängliche Rechtsgrundlage voraus, damit die Anerkennung einer Achtungspflicht für Unternehmen im Wege einer dynamischen Auslegung des UN-Sozialpakts nicht gegen das völkerrechtliche Legalitätsprinzip verstößt.¹³⁴⁴ Begrüßenswert wäre demnach eine *formelle Rechtsgrundlage*, die

1338 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 95.

1339 Siehe z. B. Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, in *YaleLJ*, 517: „[...] the company will usually have only negative duties or those positive measures clearly necessary to effect them.“ Siehe auch De Schutter, *Transnational Corporations as Instruments of Human Development*, in Alston & Robinson (Hrsg.), 404.

1340 Karavias, *Corporate Obligations under International Law*, 168.

1341 UN-Sozialausschuss, *Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, Ecuador, 7. Juni 2004 (UN Doc. E/C.12/1.Add.100), Rn. 12.

1342 Peters, *Global Constitutionalism: The Social Dimension*, in *MPIL Research Paper Series*, 24.

1343 Ibid.

1344 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 91.

eine solche Verpflichtung von Unternehmen entsprechend formalrechtlich begründet.¹³⁴⁵

Aus Sicht sozialer Menschenrechte, deren Verwirklichung insbesondere auf positive Maßnahmen und den Einsatz von Ressourcen angewiesen ist,¹³⁴⁶ stellt sich jedoch die Frage, wie effektiv die Verwirklichung dieser Rechte durch eine Achtungspflicht gewährleistet werden kann, wenn den Unternehmen keine positiven Pflichten auferlegt werden.¹³⁴⁷ Allerdings ist sehr umstritten, ob Unternehmen Schutz- und Gewährleistungspflichten aus dem UN-Sozialpakt auferlegt werden können.¹³⁴⁸

Fraglich ist zunächst, ob Unternehmen überhaupt Träger von Schutzpflichten sein können. Wie bereits erläutert, müssen Staaten zur Erfüllung ihrer Schutzpflichten Regulierungsmaßnahmen ergreifen, um durch private Akteure begangene Menschenrechtsbeeinträchtigungen zu verhindern, zu unterbinden oder zu verfolgen.¹³⁴⁹ Im Unterschied zur Achtungspflicht ist die Schutzpflicht *struktureller* Natur und verpflichtet die Staaten, ein wirksames Regulierungssystem zu schaffen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Rechtsschutzmechanismen bereitzustellen, um den Einzelnen vor Übergriffen durch Unternehmen zu schützen.¹³⁵⁰ Eine Schutzpflicht könnte demnach nur dann auf den Unternehmenskontext übertragen werden, wenn die betreffenden Wirtschaftsaktivitäten es den Unternehmen ermöglichen würden, Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsbeeinträchtigungen zu verhindern,¹³⁵¹ insbesondere im Zusammenhang mit der Privatisierung staatlicher Aufgaben, wie zum Beispiel im Bereich des Strafvollzugs oder der Gesundheitsversorgung.¹³⁵² In allen anderen Fällen kann eine Schutzpflicht kaum auf Unternehmen übertragen werden, da diese, wie bereits ausgeführt, im Gegensatz zu Staaten gerade nicht in der

1345 Ibid.

1346 Alston & Quinn, The Nature and Scope of States Parties' Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in *HRQ*, 159. Siehe auch Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt.

1347 Siehe auch Wouter Vandenhoe, Emerging Normative Frameworks on Transnational Human Rights Obligations, in *EUI Working Paper RSCAS* 2012/17, Mai 2012, 14: „Given the wide recognition of positive human rights obligations, and the often blurry lines between negative and positive obligations, a minimalistic approach may not be warranted.“

1348 Karavias, Corporate Obligations under International Law, 169.

1349 Siehe dazu vorne § 7 unter C.

1350 Karavias, Corporate Obligations under International Law, 170.

1351 Jägers, Corporate Human Rights Obligations: In Search of Accountability, 83 f.

1352 McBeth, Privatising Human Rights: What Happens to the State's Human Rights Duties When Services are Privatised?, in *Melb. J. Int. Law*, 147.

Lage sind, die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen (Rechts-)Regeln und Rechtsschutzmechanismen zu erlassen und durchzusetzen.

Ähnlich verhält es sich mit einer potenziellen Gewährleistungspflicht von Unternehmen. Diese Pflicht verlangt von Staaten ein positives Tun. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die progressive Pflicht aus Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt, die stark ressourcenabhängig ist.¹³⁵³ Die Anwendung der Gewährleistungspflicht auf Unternehmen könnte zu widersprüchlichen Situationen führen.¹³⁵⁴ So müssten Unternehmen vorhandene Ressourcen für die Verwirklichung sozialer Menschenrechte einsetzen, wobei zu berücksichtigen wäre, dass Unternehmen grundsätzlich nicht auf die Verwirklichung des Gemeinwohls, sondern auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind.¹³⁵⁵ Eine potenzielle Ausweitung der menschenrechtlichen Gewährleistungspflicht auf Unternehmen widerspräche daher dem *Zweck* eines Unternehmens.¹³⁵⁶ Zudem könnten Staaten eine Gewährleistungspflicht für Unternehmen als Vorwand nutzen, um ihren eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht umfassend nachzukommen.¹³⁵⁷ Letztlich würde eine unternehmensbezogene Gewährleistungspflicht auch dazu führen, dass der Ermessensspielraum, der den Vertragsparteien des UN-Sozialpakts bei der Wahl der verfügbaren Mittel zusteht, eingeschränkt würde.¹³⁵⁸

Die Untersuchung zeigt damit, dass die bereits im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Unterschiede zwischen Staaten und Unternehmen, die vor allem im Bereich der menschenrechtlichen Verpflichtungen des UN-Sozialpakts zum Ausdruck kommen, einer spiegelbildlichen Übertragung der ursprünglich auf Staaten zugeschnittenen Pflichten des Pakts auf Wirtschaftsunternehmen Grenzen setzen.¹³⁵⁹ Es bedarf daher einer konzeptionellen Anpassung der Verpflichtungen aus dem UN-Sozialpakt an die

1353 Siehe dazu oben § 3 unter B. III. 1.

1354 Karavias, *Corporate Obligations under International Law*, 171.

1355 *Ibid.*

1356 Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, in *YaleLJ*, 518.

1357 Karavias, *Corporate Obligations under International Law*, 171.

1358 *Ibid.*

1359 Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, in *YaleLJ*, 517: „But to go further than this position would effectively ignore the functional differences between states and businesses; it would thereby ask too much of the corporation, especially at this stage of the international legal process, when the broad notion of business duties in the human rights area is just emerging.“

unternehmerischen Realitäten, um insbesondere die positiven Pflichten aus dem Pakt auf Unternehmen anwenden zu können.¹³⁶⁰

D. Völkerrechtliche Entwicklungen zur Begründung unmittelbarer Menschenrechtspflichten von Unternehmen

I. Völkerrechtsabkommen sui generis zu Unternehmen und Menschenrechten

Ein neuer völkerrechtlicher Vertrag hätte das Potenzial, eine konzeptionelle Anpassung menschenrechtlicher Pflichten von Unternehmen zu bewirken. Ein möglicher Ansatz zur Begründung unmittelbarer menschenrechtlicher Verpflichtungen von Unternehmen könnte daher die Aushandlung eines neuen völkerrechtlichen Vertrages sein.¹³⁶¹ Vor diesem Hintergrund wird derzeit auf völkerrechtlicher Ebene ein neues völkerrechtliches Abkommen zu Unternehmen und Menschenrechten unter der Schirmherrschaft der UN-Arbeitsgruppe „Open-ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with respect to Human Rights“ (OEIWG) verhandelt.¹³⁶² Diese vom UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2014 eingesetzte Arbeitsgruppe verfolgt das Ziel, einen verbindlichen Völkerrechtsvertrag auszuarbeiten, der die menschenrechtliche Verantwortlichkeiten im Bereich Unternehmen und Menschenrechte rechtsverbindlich regelt.¹³⁶³

1360 Siehe auch Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 98; zu den normativen Bedingungen einer solchen Anpassung Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, in *YaleLJ*, 497 ff.

1361 Siehe zur Ausarbeitung eines neuen Völkerrechtsvertrags im Bereich Unternehmen und Menschenrechte generell z. B. Jernej Letnar Cernic & Nicolás Carrillo-Santarelli (Hrsg.), *The Future of Business and Human Rights. Theoretical and Practical Considerations for a UN Treaty* (Cambridge u.a.: Intersentia 2018).

1362 HRC, Open-ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with respect to Human Rights, verfügbar unter <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc> (zuletzt besucht am 15. Juli 2023).

1363 HRC, *Elaboration of an International Legally Binding Instrument on Transnational Corporations and other Business Enterprises with respect to Human Rights*, Res. 26/9, 14. Juli 2014 (UN Doc. A/HRC/RES/26/9), Rn. 1.

Die Arbeitsgruppe hat bisher drei Vertragsentwürfe ausgearbeitet.¹³⁶⁴ Zu Beginn der Verhandlungen zeigten sich insbesondere die westlichen Staaten, einschließlich der EU, zurückhaltend gegenüber einem verbindlichen Völkerrechtsvertrag.¹³⁶⁵ Erst 2019 erkannte die EU die Bedeutung eines solchen Abkommens für den Schutz der Menschenrechte im Kontext unternehmerischer Aktivitäten an und unterstützt seitdem die Verhandlungen.¹³⁶⁶ Der Fokus des vorgeschlagenen Vertragsentwurfs liegt hauptsächlich auf dem Zugang zu Rechtsbehelfen und der rechtlichen Haftung von Unternehmen gegenüber Opfern von menschenrechtsbeeinträchtigenden Unternehmensaktivitäten.¹³⁶⁷

Im August 2021 legte die UN-Arbeitsgruppe ihren dritten überarbeiteten Vertragsentwurf vor.¹³⁶⁸ Gemäß der Präambel des Entwurfs liegt die primäre Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte bei den Staaten.¹³⁶⁹ Im Gegensatz zum zweiten Entwurfstext wird in der Präambel des dritten Entwurfs jedoch nun ausdrücklich eine „Verpflichtung“ der Unternehmen betont und nicht mehr nur von „Verantwortung“ in Anlehnung an die UN-Leitprinzipien gesprochen:

„Underlining that business enterprises, regardless of their size, sector, location, operational context, ownership and structure have the *obligation to respect internationally recognized human rights*, including by avoiding causing or contributing to human rights abuses through their

1364 Die Vertragsentwürfe sind verfügbar unter <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc> (zuletzt besucht am 15. Juli 2023).

1365 Peters et al., Business and Human Rights: Making the Legally Binding Instrument Work in Public, Private and Criminal Law, in *MPIL Research Paper Series*, 5.

1366 EU, Opening Remarks by the European Union in the Open-ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and other Business Enterprises with respect to Human Rights, 14. Oktober 2019. Siehe auch Peters et al., Business and Human Rights: Making the Legally Binding Instrument Work in Public, Private and Criminal Law, in *MPIL Research Paper Series*, 5.

1367 Carlos Lopez, Towards an International Convention on Business and Human Rights (Part I), in *OpinioJuris*, 23. Juli 2018.

1368 HRC, Open-ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with respect to Human Rights, Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, *Third Revised Draft*, 17. August 2021, verfügbar unter <https://www.ohchr.org/sites/default/files/LBI3rdDRAFT.pdf> (zuletzt besucht am 15. Juli 2023).

1369 Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, *Third Revised Draft*, 17. August 2021, Präambel, Abs. 7.

own activities and addressing such abuses when they occur, as well as by preventing or mitigating human rights abuses that are directly linked to their operations, products or services by their business relationships [...].¹³⁷⁰

Der Begriff „obligation“ scheint in diesem Zusammenhang auf unmittelbare menschenrechtliche Verpflichtungen von Unternehmen hinzudeuten.¹³⁷¹ Ein Hinweis auf die Pflichten der Unternehmen findet sich allerdings nur in der Präambel; der Vertragstext selbst enthält keine entsprechenden Formulierungen, die den Unternehmen unmittelbare Pflichten auferlegen.¹³⁷² Der Entwurf richtet sich daher inhaltlich nicht direkt an die Unternehmen, sondern enthält nur völkerrechtliche Pflichten für Staaten.¹³⁷³ *Krajewski* sieht im Verweis auf eine „obligation“ von Unternehmen in der Präambel zu Recht keine unmittelbare Wirkung, allerdings könnten sich – analog zu den oben dargestellten Entwicklungen im innerstaatlichen Bereich – in Zukunft Änderungen hinsichtlich unmittelbarer menschenrechtlicher Verpflichtungen von Unternehmen ergeben.¹³⁷⁴

Der dritte Entwurf unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom zweiten Entwurfstext aus dem Jahr 2019.¹³⁷⁵ Der Fokus des neuen Entwurfs liegt auf der Regulierungspflicht der Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen und gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um Individuen vor den nachteiligen Auswirkungen unternehmerischer Aktivitäten zu schützen.¹³⁷⁶ Wie der zweite Entwurf enthält auch der revidierte Text keine näheren Angaben zu den konkreten Maßnahmen, mit denen die Staaten ihre Regulierungspflichten aus dem Vertrag innerstaatlich wahrnehmen sollen.¹³⁷⁷ Unklar ist, ob sich aus der Regulierungspflicht eine Gesetzgebungspflicht der Staaten

1370 Ibid., Abs. 11 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1371 Markus Krajewski, Analysis of the Third Draft of the UN Treaty on Business and Human Rights, 21. Oktober 2021, CIDSE Corporate Regulation Working Group, 1–27, 11.

1372 Ibid.

1373 Ibid.

1374 Ibid.

1375 Ibid., 9.

1376 Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Third Revised Draft, 17. August 2021, Art. 6.2.

1377 Krajewski, Analysis of the Third Draft of the UN Treaty on Business and Human Rights, 12.

ergibt, nämlich innerstaatliche Gesetze zum Schutz der Menschenrechte vor Unternehmensaktivitäten zu erlassen.¹³⁷⁸

Der Anwendungsbereich des Vertragsentwurfs erstreckt sich auf alle nationalen und grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen.¹³⁷⁹ Diese Regelung kommt insbesondere der EU entgegen, die eine Einbeziehung aller unternehmerischen Aktivitäten gefordert hatte.¹³⁸⁰ Der Vertragsentwurf befasst sich zudem auch mit den Wirtschaftsaktivitäten von Unternehmen in Konfliktgebieten. Im Kontext bewaffneter Konflikte sollen Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht zum Schutz der Menschenrechte verstärkt wahrnehmen.¹³⁸¹ Allerdings bleibt im Entwurfstext unklar, welche Anforderungen an eine *erhöhte* unternehmerische Sorgfaltspflicht in Konfliktgebieten zu stellen sind.¹³⁸²

Der Anwendungsbereich des Vertrags soll sich auch auf unternehmerische Tätigkeiten in Liefer- und Wertschöpfungsketten erstrecken. Der Entwurf adressiert dabei zwei Szenarien, die eine potenzielle Unternehmenshaftung herbeiführen können.¹³⁸³ Die erste Konstellation betrifft Situationen, in denen ein Unternehmen es versäumt hat, einen anderen Wirtschaftsakteur, mit dem es eine Geschäftsbeziehung unterhält, zum Beispiel einen Zulieferer, daran zu hindern, Menschenrechtsverletzungen zu begehen.¹³⁸⁴ Hierfür muss das potenziell haftbare Unternehmen die Kontrolle, Führung oder Aufsicht über diesen Akteur oder die entsprechende Aktivität

1378 Ibid.

1379 Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Third Revised Draft, 17. August 2021, Art. 3.1.

1380 Open-ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with respect to Human Rights, 4th Session, Opening Remarks by the European Union, 15.–19. Oktober 2018.

1381 Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Third Revised Draft, 17. August 2021, Art. 6.4. lit. g: „Adopting and implementing *enhanced human rights due diligence measures* to prevent human rights abuses in occupied or conflict-affected areas, including situations of occupation.“ (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1382 Pierre Thielborger & Timeela Manandhar, Bending the Knee or Extending the Hand to Industrial Nations? A Comment on the New Draft Treaty on Business and Human Rights, in *EJIL: Talk!*, 23. August 2019.

1383 Krajewski, Analysis of the Third Draft of the UN Treaty on Business and Human Rights, 13.

1384 Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, Third Revised Draft, 17. August 2021, Art. 8.6.

ausüben.¹³⁸⁵ Die zweite Konstellation betrifft die Haftung für Menschenrechtsverletzungen im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten, wenn das betroffene Unternehmen das Risiko einer Menschenrechtsverletzung hätte vorhersehen müssen, es aber unterlassen hat, angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu ergreifen.¹³⁸⁶

Auch wenn der vorgeschlagene Völkerrechtsvertrag zweifellos eine relevante Entwicklung im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte darstellt, wirft er doch wichtige Fragen hinsichtlich seiner praktischen Umsetzung auf. Gerade in Entwicklungsländern erweist sich bereits die Umsetzung nationaler Gesetze im Unternehmenskontext als problematisch.¹³⁸⁷ Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die bestehenden Menschenrechtsinstanzen in der Lage wären, die Bestimmungen eines solchen Vertrags durchzusetzen, oder ob der Vertrag die Schaffung neuer Durchsetzungsmechanismen erfordern würde.¹³⁸⁸ Es bleibt daher abzuwarten, ob die Staaten bereit sein werden, diesen neuen Weg auch tatsächlich zu beschreiten.

II. Internationale Investitionsschutzabkommen

Internationale Investitionsschutzabkommen stellen einen weiteren Lösungsansatz dar, um unmittelbare menschenrechtliche Verpflichtungen von Unternehmen zu begründen und diese Verpflichtungen an die Unternehmenswirklichkeit anzupassen. Im internationalen Investitionsschutzrecht blieb die Frage nach der Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen beziehungsweise von Auslandsinvestoren lange Zeit weitgehend unberücksichtigt.¹³⁸⁹ Erst in jüngerer Zeit wendet sich das Rechtsgebiet verstärkt dem Themenkomplex unmittelbarer Menschenrechtspflichten von Investoren zu.¹³⁹⁰ Während bilaterale und multilaterale Investitionsschutzabkommen vereinzelt Vorschriften zur Einhaltung von menschen- und umweltrechtlichen Standards von Investoren enthalten, mangelt es

1385 Ibid.

1386 Ibid.

1387 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 98.

1388 Ibid.

1389 Ibid.

1390 Siehe z. B. aus der Literatur Ursula Kriebaum, *Privatizing Human Rights. The Interface between International Investment Protection and Human Rights*, in: August Rheinisch & Ursula Kriebaum (Hrsg.), *The Law of International Relations – Liber Amicorum Hanspeter Neuhold* (Den Haag: Eleven International Publishing 2007), 165–189.

diesen Bestimmungen in der Regel an der Durchsetzbarkeit vor Investitionsschiedsgerichten.¹³⁹¹ Die schiedsgerichtliche Durchsetzbarkeit dieser Vorschriften wird in der Regel sogar ausdrücklich vom Anwendungsbe-
reich der Schiedsgerichtsklauseln in internationalen Investitionsschutzab-
kommen ausgenommen.¹³⁹²

Neue progressive Ansätze werden lediglich von einigen wenigen neuen
BITs übernommen. Art. 18 Abs. 2 des BIT zwischen Marokko und Nigeria
von 2016 legt ausdrücklich fest: „Investors and investments shall *uphold
human rights in the host state*“.¹³⁹³ Solche unmittelbaren menschenrecht-
lichen Pflichten von Investoren können teilweise direkt vom Gaststaat
vor vertragsbasierten internationalen Schiedsgerichten geltend gemacht
werden.¹³⁹⁴ Zudem sehen gewisse neuere Investitionsschutzabkommen vor,
dass Auslandsinvestoren im Falle von Verstößen gegen die im Abkommen
enthaltenen menschenrechtlichen Pflichten durch ihre Investitionstätigkei-
ten im Gaststaat mittels zivilrechtlicher Klagen *vor nationalen Gerichten
ihrer Heimatstaaten* zur Verantwortung gezogen werden können.¹³⁹⁵

Eine der wohl progressivsten Vorschriften zur menschenrechtlichen Bin-
dung von Auslandsinvestoren in internationalen Investitionsschutzabkom-
men findet sich im Entwurf zum *Pan African Investment Code* von 2016.¹³⁹⁶
Der Entwurfstext enthält umfassende menschenrechtliche Pflichten für
Auslandsinvestoren, wobei den Vertragsstaaten zudem ausdrücklich die

1391 Vgl. z. B. Canada-Mongolia BIT vom 8. September 2016, i. K. seit 24. Februar 2017,
verfügbar unter <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaties/bilateral-investment-treaties/3698/canada---mongolia-bit-2016->
(zuletzt besucht am 15. Juli 2023).

1392 Ibid.

1393 Art. 18 Abs. 3 Reciprocal Investment Promotion and Protection Agreement
between the Government of the Kingdom of Morocco and the Government of
the Federal Republic of Nigeria, 3. Dezember 2016 (Hervorhebungen von der
Verfasserin), verfügbar unter <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaty-files/5409/download> (zuletzt besucht am 15. Juli
2023).

1394 Ibid., Art. 28 Abs. 1: „The Parties shall strive with good faith and mutual cooper-
ation to reach a fair and quick settlement of *any dispute arising between them
concerning interpretation or execution of this Agreement in accordance to the provi-
sions of Article 19*. In the event the dispute has not been settled, it may be submitted
at the request of either Party to an Arbitral Tribunal composed of three members.“
(Hervorhebungen von der Verfasserin).

1395 Ibid., Art. 20.

1396 Draft Pan-African Investment Code, Dezember 2016, verfügbar unter [https://au.int/sites/default/files/documents/32844-doc-draft_pan-african_investment_code_d-
ecember_2016_en.pdf](https://au.int/sites/default/files/documents/32844-doc-draft_pan-african_investment_code_december_2016_en.pdf) (zuletzt besucht am 15. Juli 2023).

Möglichkeit eröffnet wird, Widerklagen (*counterclaims*) wegen Menschenrechtsverstößen gegen vor Investitionsschiedsgerichten klagende Investoren zu erheben.¹³⁹⁷

III. Wirtschaftsvölkerrechtliche Rechtsprechung zu unmittelbaren Menschenrechtspflichten von Unternehmen

Jenseits der Frage, ob *de lege ferenda* eine völkerrechtliche Begründung einer unmittelbaren Menschenrechtsbindung von Unternehmen möglich ist, könnten internationale Menschenrechtsgerichte und andere internationale Streitbeilegungsorgane auch über die Auslegung von Menschenrechtsnormen oder anderen, zum Beispiel wirtschaftsvölkerrechtlichen Abkommen, zur Anerkennung unmittelbarer Menschenrechtspflichten von Unternehmen gelangen. Dies beweisen unter anderem Beispiele aus der jüngeren investitionsschiedsgerichtlichen Rechtspraxis. So hat etwa das ICSID-Schiedsgericht im Investor-Staat-Schiedsverfahren *Urbaser v. Argentina* ausdrücklich zur Frage der unmittelbaren Menschenrechtsbindung eines Auslandsinvestors Stellung bezogen.¹³⁹⁸ Im menschenrechtsrelevanten Rechtsstreit zur Privatisierung des Wasserbezugs in der argentinischen Provinz Buenos Aires wurde zum ersten Mal in einem internationalen Investitionsschiedsgerichtsverfahren eine auf dem Recht auf Wasser gestützte Widerklage eines beklagten Gaststaates zugelassen.¹³⁹⁹

Das vom spanischen Investorenkonsortium *Urbaser* auf der Grundlage des BIT zwischen Spanien und Argentinien eingeleitete Schiedsverfahren betraf einen gerügten Verstoß Argentiniens gegen den Grundsatz der billigen und gerechten Behandlung von Auslandsinvestoren sowie Ansprüche wegen möglicher Enteignung.¹⁴⁰⁰ Argentinien erhob Widerklage in Bezug

1397 Ibid., Art. 24: „The following principles should govern compliance by investors with business ethics and human rights: a. support and respect the protection of internationally recognized human rights; b. ensure that they are not complicit in human rights abuses; c. eliminate all forms of forced and compulsory labor, including the effective abolition of child labor; d. eliminate discrimination in respect of employment and occupation; and e. ensure equitable sharing of wealth derived from investments.“ Siehe zur Widerklage Art. 43 Abs. 2 des Vertragsentwurfes.

1398 ICSID, *Urbaser S.A. and Consorcio de Aguas Bilbao Bizkaio, Bilbao Biskaio Ur Partzuergoa v. The Argentine Republic*, Schiedsurteil vom 8. Dezember 2016 (ICSID Case No. ARB/07/26).

1399 Ibid.

1400 Ibid.

auf *Urbasers* „failure to provide the necessary investment into the Concession, thereby violating its commitments and its obligations under international law based on the human right to water.“¹⁴⁰¹ Die Widerklage blieb erfolglos. Dennoch stellte das Schiedsgericht wichtige Überlegungen zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen von Auslandsinvestoren in den Gaststaaten an. Das Schiedsgericht ging zunächst davon aus, dass transnationale Unternehmen keine positiven menschenrechtlichen Verpflichtungen haben, die sich unmittelbar aus dem Recht auf Wasser ableiten ließen: „The human right to water entails an obligation of compliance on the part of the State, but it does not contain an obligation for performance on part of any company providing the contractually required service.“¹⁴⁰² Das Schiedsgericht hielt zudem fest:

„[Such an obligation to perform] cannot be imposed on any company knowledgeable in the field of provision of water and sanitation services. In order to have such an obligation to perform applicable to a particular investor, a contract or similar legal relationship of civil and commercial law is required. In such a case, the investor's obligation to perform has as its source domestic law; it does not find its legal ground in general international law.“¹⁴⁰³

Allerdings hielt das Schiedsgericht ausdrücklich fest, dass die Situation im Hinblick auf eine unmittelbare menschenrechtliche Achtungspflicht von Unternehmen anders zu beurteilen sei: „Such an obligation can be of immediate application, not only upon States, but equally to individuals and other private parties.“¹⁴⁰⁴

Die Ausführungen des Schiedsgerichts im Fall *Urbaser* spiegeln die im völkerrechtlichen Diskurs zunehmend vertretene Auffassung wider, dass Unternehmen zwar nicht Träger positiver Menschenrechtspflichten sind, ihnen aber unmittelbare Achtungspflichten auferlegt werden können.¹⁴⁰⁵ Allerdings geht das Schiedsgericht in seiner Entscheidung fälschlicherweise davon aus, dass eine menschenrechtliche Achtungspflicht von Unternehmen bereits *de lege lata* existiert. In diesem Sinne entsprechen die Ausführungen des Gerichts nicht dem geltenden Völkerrecht. Wie gesehen würde

1401 Ibid., Rn. 36.

1402 Ibid., Rn. 1207 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1403 Ibid., Rn. 1210 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1404 Ibid. (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1405 Siehe z. B. Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, in *YaleLJ*, 517.

die Begründung einer menschenrechtlichen Achtungspflicht für Unternehmen eine formelle Rechtsgrundlage voraussetzen.¹⁴⁰⁶ Derzeit kann auch nicht von einer völkergewohnheitsrechtlichen Grundlage für menschenrechtliche Achtungspflichten von Unternehmen ausgegangen werden.

E. Auslösekriterium für potenzielle Menschenrechtspflichten von Unternehmen: „Sphere of Influence“

Für die vorliegende Untersuchung interessiert die Frage nach dem Verantwortungsbereich eines Unternehmens, wenn es grenzüberschreitend tätig ist und seine Auslandsaktivitäten zu Menschenrechtsverletzungen führen.¹⁴⁰⁷ Voraussetzung wäre freilich, dass völkerrechtlich unmittelbare Bindungen von Unternehmen an internationale Menschenrechte bestehen, damit sie überhaupt ausgelöst werden können.

Die Frage nach der „Sphäre“ der Unternehmensverantwortung stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten und ist in der Praxis äußerst relevant. Fraglich ist insoweit, wie der für die Auslösung menschenrechtlicher Pflichten erforderliche Begriff der „Jurisdiktion“ auf den Unternehmenskontext übertragen werden kann, um den jeweiligen Kreis der von einem Unternehmen potenziell in ihren Rechten beeinträchtigenden Personen zu ermitteln.¹⁴⁰⁸ Diese Problematik wird im völkerrechtlichen Diskurs unter dem Stichwort der „Einflusssphäre“ („sphere of influence“) von Unternehmen geführt,¹⁴⁰⁹ die das Pendant zur staatlichen Jurisdiktion darstellt.

Wichtig ist, dass die typischen Konstellationen von durch Unternehmen begangenen Menschenrechtsbeeinträchtigungen, in denen sich die Frage nach der „Jurisdiktion“ des Unternehmens stellt, nicht durch das Unternehmen selbst (also nicht durch das im Heimatstaat ansässige Mutterunternehmen oder dem Endauftraggeber), sondern entweder durch ausländische Tochtergesellschaften oder durch ausländische Zulieferer und Lieferanten

1406 Siehe dazu oben in diesem Kapitel unter C.

1407 Karavias, *Corporate Obligations under International Law*, 172.

1408 Ibid.

1409 HRC, Clarifying the Concepts of “Sphere of Influence” and “Complicity”, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, John Ruggie, 15. Mai 2008 (A/HRC/8/16). Siehe dazu auch UN-Sozialausschuss, General Comment No. 24, Rn. 5.

herbeigeführt werden.¹⁴¹⁰ Prominente Beispiele betreffen große Mode- und Textilunternehmen aus Industriestaaten, die ein weltweites Netzwerk an Zulieferbetrieben besitzen, an welche sie ihre Produktionsaufträge vergeben. Diese Geschäftsbeziehungen werden in der Regel über Kauf- oder Werkverträge abgewickelt.

Wird das Konzept der „Einflusssphäre“ auf diese Fälle angewendet, bedeutet dies, dass Mutterunternehmen dann für im Ausland begangene Menschenrechtsbeeinträchtigungen, die nicht von ihnen selbst herbeigeführt worden sind, aber im Zusammenhang mit ihren Wirtschaftsaktivitäten stehen, zur Verantwortung gezogen werden können, wenn die entsprechenden Beeinträchtigungen in ihrer *Einflusssphäre* erfolgt sind. Fraglich ist allerdings, wie der Begriff der Einflusssphäre in diesem Kontext zu definieren ist.

Die Einflusssphäre eines Unternehmens könnte sich auf die in ihren Rechten beeinträchtigten Individuen erstrecken, zu denen die Muttergesellschaft eine politische, vertragliche, wirtschaftliche oder geografische *Nähe* hat.¹⁴¹¹ Dieses Kriterium ist allerdings irreführend, da unternehmerische Aktivitäten auch die Rechte von Personen beeinträchtigen können, zu denen keine besondere Nähe besteht.¹⁴¹² Dies ist dann der Fall, wenn die Menschenrechtsbeeinträchtigungen im Gaststaat des Unternehmens (und nicht im Heimatstaat der Muttergesellschaft) verursacht werden.

Zur Bestimmung der Einflusssphäre wird auf völkerrechtlicher Ebene zunehmend die Ausübung von *Kontrolle* gefordert, um mögliche unmittelbare Pflichten von Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Aktivitäten, zum Beispiel der ausländischen Zulieferer, zu begründen.¹⁴¹³ Damit würde eine Muttergesellschaft für solche menschenrechtlichen Beeinträchtigungen zur Verantwortung gezogen, die beispielsweise durch von ihr kontrollierte Zulieferer im Ausland verursacht werden.

Einen ersten möglichen Anhaltspunkt für die Frage, wann ein Unternehmen Kontrolle über ein menschenrechtsbeeinträchtigendes Verhalten einer Tochtergesellschaft oder eines Geschäftspartners ausübt, liefert eine

1410 Weller et al., Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in *AcP*, 390.

1411 HRC, Clarifying the Concepts of “Sphere of influence” and “Complicity”, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, John Ruggie, 15. Mai 2008 (A/HRC/8/16), Rn. 15.

1412 Ibid.

1413 Karavias, Corporate Obligations under International Law, 173.

Entscheidung aus Großbritannien. In *Lungowe and others v. Vedanta Resources Plc and Konkola Cooper Mines Plc (Vedanta)* bejahte ein englisches Berufungsgericht die gerichtliche Zuständigkeit für eine in Großbritannien von einer Gruppe sambischer Dorfbewohner erhobene Klage gegen die englische Muttergesellschaft *Vedanta* (mit Sitz in England) in Bezug auf Ansprüche wegen der durch die Tochtergesellschaft von *Vedanta* in Sambia verursachten Menschenrechtsbeeinträchtigungen.¹⁴¹⁴ Die Kläger machten geltend, dass schädliche Abwässer aus Kupferbergwerken in Sambia, die von der Tochtergesellschaft von *Vedanta* betrieben wurden, Umweltverschmutzungen verursacht hätten, die zur Zerstörung der Lebensgrundlagen der Kläger geführt hätten.¹⁴¹⁵ Konkret ging es um die Frage, ob die englische Muttergesellschaft *Vedanta* ihre Sorgfaltspflicht gegenüber ihrer sambischen Tochtergesellschaft verletzt hatte. *Lord Justice Simon* stellte fest:

„It seems to me that certain propositions can be derived from these cases which may be material to the question of whether a *duty* is owed by a *parent company* to those affected by the operations of a *subsidiary*. (1) The starting point is the three-part test of *foreseeability, proximity and reasonableness*. [...] (3) Those circumstances may arise where the parent company (a) has taken direct responsibility for devising a material health and safety policy the adequacy of which is the subject of the claim, or (b) *controls* the operations which give rise to the claim. [...] (6) *Such a duty may be owed in analogous situations*, not only to employees of the subsidiary but to those affected by the operations of the subsidiary [...].“¹⁴¹⁶

Das Urteil bestätigt, dass nach englischem Recht eine Ausweitung der Haftung einer Muttergesellschaft möglich ist, wenn diese (hier *Vedanta*) Kontrolle über menschenrechtsbeeinträchtigende Aktivitäten einer Tochtergesellschaft außerhalb des englischen Hoheitsgebiets ausübt und diese für die Muttergesellschaft vorhersehbar und kausal waren.¹⁴¹⁷

Unbeantwortet bleibt jedoch die Frage, wie Kontrolle im Unternehmenskontext konkret zu definieren ist. Einen möglichen Lösungsansatz bot die in der Schweiz vorgeschlagene, aber 2020 abgelehnte Verfassungsbestimmung der Konzernverantwortungsinitiative, die darauf abzielte, schweize-

1414 Großbritannien, Court of Appeal, *Lungowe and others v. Vedanta Resources Plc and Konkola Cooper Mines Plc*, 13. Oktober 2017, (2017) EWCA Civ 1528.

1415 Ibid.

1416 Ibid., Rn. 83 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1417 Ibid.

rische Unternehmen für die Einhaltung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards im Ausland in die Pflicht zu nehmen.¹⁴¹⁸ In der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung sollten sich die Pflichten schweizerischer Unternehmen auch auf die von ihnen kontrollierte Geschäftspartner im Ausland erstrecken.¹⁴¹⁹ Der Initiativtext schlug dabei vor, dass Kontrolle auch *faktisch durch wirtschaftliche Machtausübung* ausgeübt werden könne.¹⁴²⁰ Ausschlaggebend für eine haftungsrelevante Kontrolle waren unter anderem die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Unternehmen, die *Länge der Lieferkette*, ihre *Komplexität* sowie die *Marktstellung* der involvierten Unternehmen.¹⁴²¹ Je komplexer die globale Lieferkette ist, desto schwieriger wird es jedoch, eine menschenrechtliche Verantwortung der Muttergesellschaft zu begründen. Dennoch bieten die von der schweizerischen Konzernverantwortungsinitiative vorgeschlagenen Kriterien zur Bestimmung der Kontrolle einen guten Ausgangspunkt für den aktuellen Diskurs zur menschenrechtlichen Erfassung globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten.

1418 Eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“, verfügbar unter <https://konzernverantwortung.ch/> (zuletzt besucht am 15. Juli 2023). Die Volksinitiative wurde im Jahr 2020 per Volksabstimmung abgelehnt, siehe dazu <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20201129/volksinitiative-Fur-verantwortungsvolle-unternehmen-zum-schutz-von-mensch-und-umwelt.html> (zuletzt besucht am 15. Juli 2023).

1419 Eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“, Entwurf Art. 101a Abs. 2 lit.a BV: „Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch *von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen* [...]“ (Hervorhebungen von der Verfasserin), verfügbar unter <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis462t.html> (zuletzt besucht am 15. Juli 2023).

1420 Ibid.

1421 Erläuterungen zum Initiativtext der Konzernverantwortungsinitiative, verfügbar unter http://konzern-initiative.ch/wp-content/uploads/2017/11/20170915_Erlaue-ungen-DE.pdf (zuletzt besucht am 22. September 2019), 43 f.

F. Fazit

Nach geltendem Völkerrecht ergeben sich aus den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des UN-Sozialpakts, keine unmittelbaren menschenrechtlichen Pflichten von Unternehmen. Gleichwohl erscheint es zunächst nicht ausgeschlossen, dass sich *de lege ferenda* unmittelbare Menschenrechtspflichten für Unternehmen begründen lassen. Auch wenn im Zeitalter der Globalisierung die enorme Machtstellung transnationaler Unternehmen und das wachsende Potenzial dieser Akteure, Menschenrechtsverstöße zu begehen, für eine unmittelbare Bindung von Unternehmen an internationale Menschenrechte sprechen, zeigt die Untersuchung, dass grundlegende Unterschiede zwischen der Macht eines Staates und der wirtschaftlichen Macht von Unternehmen bestehen. Es wird daher kaum möglich sein, die Pflichten aus internationalen Menschenrechtsverträgen, die ursprünglich für Staaten entwickelt wurden, direkt auf Unternehmen zu übertragen. So verfügen die Unternehmen insbesondere nicht über ein Zwangsmonopol und können keine Vorschriften erlassen, die sie durchsetzen können. Zudem ist ihr Zweck auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet. Gegen eine unmittelbare Menschenrechtsbindung spricht auch, dass Wirtschaftsunternehmen selbst Träger von Grundrechten wie der Wirtschaftsfreiheit oder der Eigentums-garantie sind.

Die Problematik, die sich aus der staatszentrierten Konzeption des internationalen Menschenrechtssystems ergibt, zeigt sich insbesondere im Rahmen der Untersuchung einer möglichen unmittelbaren Menschenrechtsbindung von Unternehmen an den UN-Sozialpakt. Aufgrund seiner besonderen Struktur – insbesondere der Verpflichtung zur progressiven Verwirklichung und des Ressourcenvorbehalts – ist der Pakt nicht geeignet, Unternehmen unmittelbare menschenrechtliche Pflichten zur Verwirklichung sozialer Menschenrechte aufzuerlegen. Eine solche völkerrechtsunmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen erfordert vielmehr eine konzeptionelle Anpassung etwaiger unternehmensbezogener Pflichten aus dem UN-Sozialpakt.

Um menschenrechtliche Pflichten auf Unternehmen zu übertragen, bedarf es nach dem Legalitätsprinzip einer formellen Rechtsgrundlage.¹⁴²² Eine konzeptionelle Anpassung der Pflichten an die Unternehmensrealität könnte durch einen neuen völkerrechtlichen Vertrag erfolgen. Das derzeit

1422 Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 91.

auf internationaler Ebene ausgehandelte Abkommen geht jedoch, wie die UN-Leitprinzipien, davon aus, dass Unternehmen keine unmittelbaren Menschenrechtspflichten haben. Auch wenn Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht zu beobachten sind, sind die menschen- und umweltrechtlichen Standards für Investoren, wie sie in neuen internationalen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, vor internationalen Schiedsgerichten in der Regel nicht durchsetzbar. Im Ergebnis zeigt der vorliegende Exkurs zu den unmittelbaren Pflichten von Unternehmen, dass der staatlichen Schutzpflicht zum Schutz vor Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen in der Praxis eine große Bedeutung zukommt.

